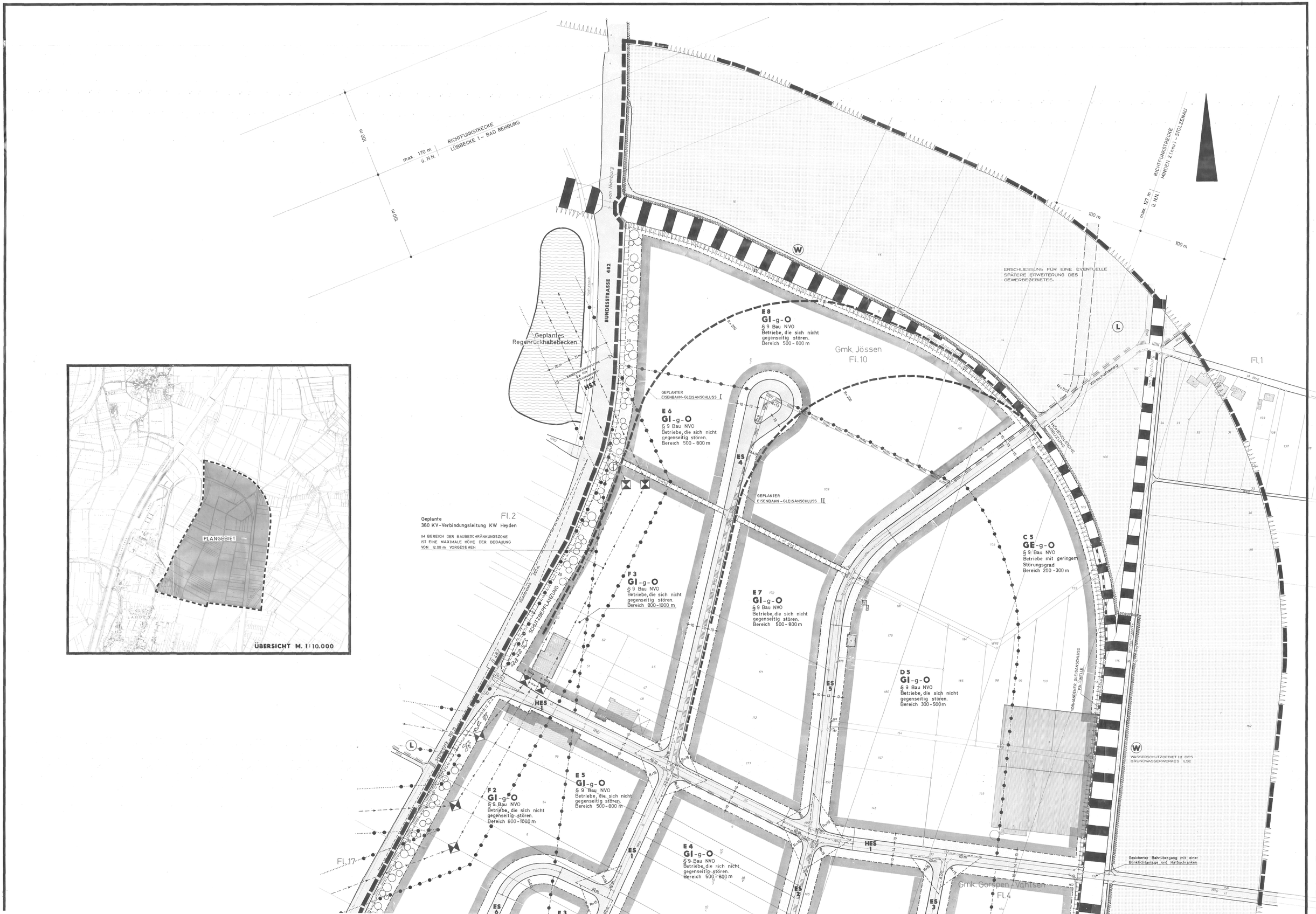
RICHTFUNKSTRECKE
LÜBBECKE 1 - BAD REHBURG
max. 170 m ü. N.N.
100 m
100 m
RICHTFUNKSTRECKE
MINDEN 2 (neu) - STOLZENAU
max. 127 m ü. N.N.
100 m
100 m
BUNDESSTRASSE 482
von Nienburg
Geplantes Regenrückhaltebecken
Sulingen
ERSCHLIESSUNG FÜR EINE EVENTUELLE SPÄTERE ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETES.
E 8
GI-g-O
§ 9 Bau NVO
Betriebe, die sich nicht gegenseitig stören.
Bereich 500 - 800 m
Gmk. Jössen
Fl. 10
Fl. 1
Wirtschaftsweg
GEPLANTER EISENBAHN-GLEISANSCHLUSS I
E 6
GI-g-O
§ 9 Bau NVO
Betriebe, die sich nicht gegenseitig stören.
Bereich 500 - 800 m
ES 4
GEPLANTER EISENBAHN-GLEISANSCHLUSS II
Geplante 380 KV-Verbindungsleitung KW Heyden
Fl. 2
IM BEREICH DER BAUBESCHRÄNKUNGSZONE IST EINE MAXIMALE HÖHE DER BEBAUUNG VON 12.00 m VORGESEHEN
F 3
GI-g-O
§ 9 Bau NVO
Betriebe, die sich nicht gegenseitig stören.
Bereich 800 - 1000 m
E 7
GI-g-O
§ 9 Bau NVO
Betriebe, die sich nicht gegenseitig stören.
Bereich 500 - 800 m
C 5
GE-g-O
§ 9 Bau NVO
Betriebe mit geringem Störungsgrad
Bereich 200 - 300 m
D 5
GI-g-O
§ 9 Bau NVO
Betriebe, die sich nicht gegenseitig stören.
Bereich 300 - 500 m
ES 5
HES 1
SCHUTZBEPFLANZUNG
Schulstraße
F 2
GI-g-O
§ 9 Bau NVO
Betriebe, die sich nicht gegenseitig stören.
Bereich 800 - 1000 m
E 5
GI-g-O
§ 9 Bau NVO
Betriebe, die sich nicht gegenseitig stören.
Bereich 500 - 800 m
E 4
GI-g-O
§ 9 Bau NVO
Betriebe, die sich nicht gegenseitig stören.
Bereich 500 - 800 m
ES 1
ES 6
E 3
ES 3
Gmk. Gorspen-Vahrsen
Fl. 4
Fl. 17
WASSERSCHUTZGEBIET III DES GRUNDWASSERWERKES ILSE
Gesicherter Bahnübergang mit einer Blinklichtanlage und Halbschranken
PLANGEBIET
ÜBERSICHT M. 1:10.000

TEIL 2

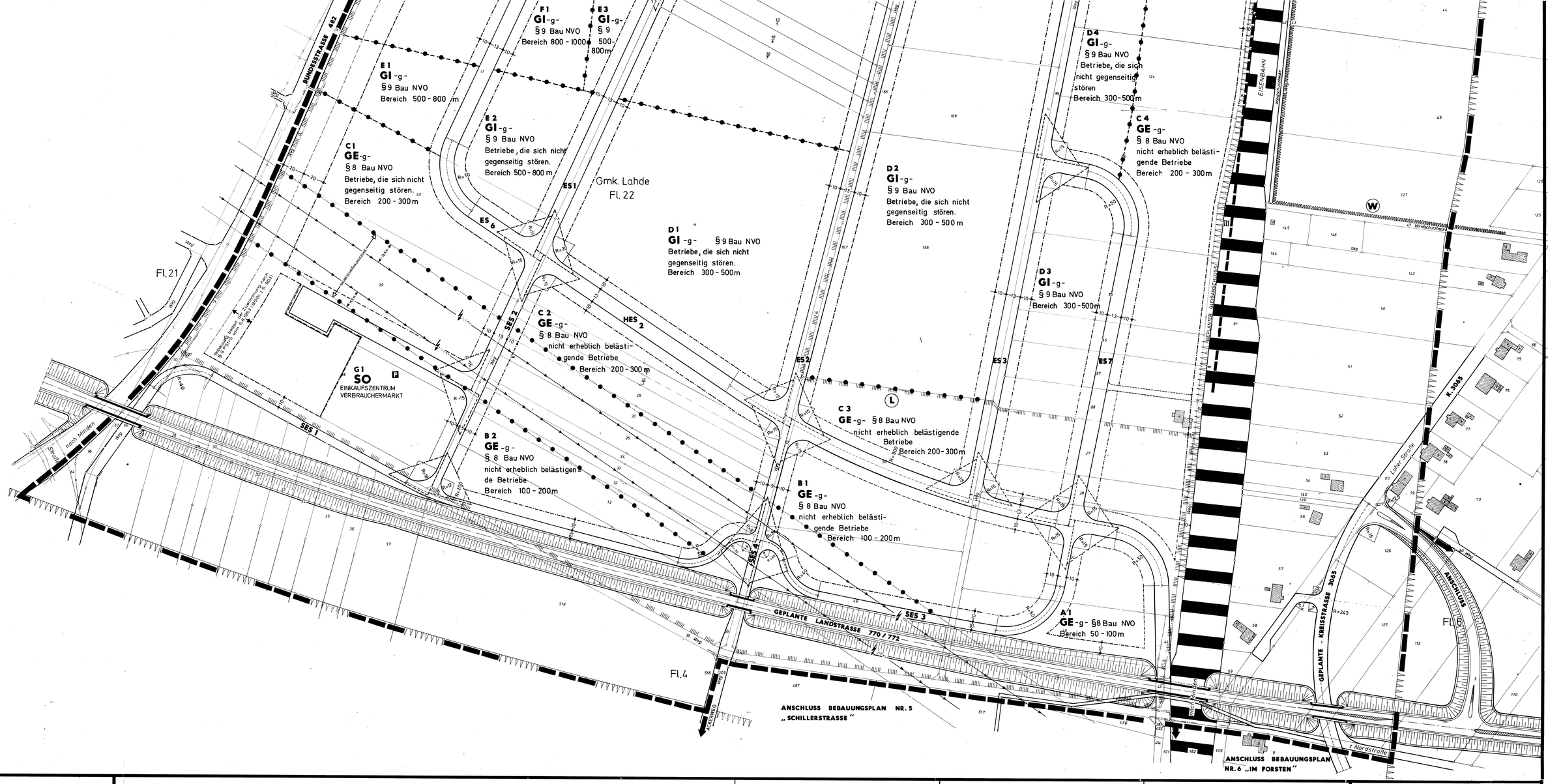

DER BEBAUUNGSPLAN HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGE :

§ § 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 7.6.1972 (BGBl. I S. 873)

§ 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 19.12.1974 (GV. NW. S. 91)

§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE DRITTE VERORDNUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299) UND § 9 (2) BBauG ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 20.5.1968 (BGBl. I S. 503)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)

FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2
-INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET PETERSHAGEN-
LAHDE - DER STADT PETERSHAGEN

DER BEBAUUNGSPLAN SETZT GEMÄSS § 9 (1) BBauG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT ODER TEXT FEST :

DAS BAULAND UND FÜR DAS BAULAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE -g-	GEWERBEGEBIET -GEGLIEDERT- IM SINNE DES § 8 (4) DER BauNVO	
GI -g-	INDUSTRIEGEBIET -GEGLIEDERT- IM SINNE DES § 9 (4) DER BauNVO	
SO	SONDERBAUFLÄCHE GEMÄSS § 11 (3) BauNVO	

ZUGELASSEN SIND BETRIEBE, DIE ZU WOHNBEREICHEN KEINEN GRÖSSEREN ABSTAND ALS 800 m GEMÄSS ABSTANDLISTE ZUM RdErl. DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 29.07.1974 - III B1 - 8804 - MBl. NW S. 982 / SMBl. NW 280 - HABEN MÜSSEN.

DIE NUTZUNG DER GEWERBE - BZW. INDUSTRIEGEBIETE WIRD GEMÄSS §§ 8 UND 9 BauNVO ENTSPRECHEND DEM RdErl. DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 25.07.1974 - III B1 - 8804 - GEGLIEDERT.

ZUGELASSEN SIND NUR BETRIEBE BZW. ANLAGEN, DIE DEM GEBIETSCHARAKTER, ES ÜBERPÄNNEN KEINE STÖRUNGEN DER BEBAUUNGSFUNKTIONEN UNTEREINANDER EINTRETEN.
ÜBER DIE ZULASSUNG DES BETRIEBES WIRD DURCH EINZELGENEHMIGUNG ENTSCHIEDEN.

BEZEICHNUNG DER GLIEDERUNG

z.B. **GI -g-**

§ 9 Bau NVO RdErl. DES MINISTERS A.,G.u.S.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

FÜR DASS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN § 17 (1) Bau NVO UND DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES

GE -g- III
GI -g- GRZ 0,8 /BMZ 9,0

FÜR GRUNDSTÜCKE, DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSSCHLIESSLICH FÜR GARAGEN FESTGESETZT SIND, KANN EINE AUSNAHME VON DER NACH § 17 (1) Bau NVO HÖCHSTZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEMÄSS § 17 (6) ZUGELASSEN WERDEN.

BAUWEISE

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE ENTSPRECHEND DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GEMÄSS § 11 Bau NVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERHALTEN EINEN RASTER ENTSPRECHEND IHREN NUTZUNG NACH NACHFOLGENDEN FESTSETZUNGEN.

GEMÄSS § 23 (5) Bau NVO WIRD FESTGESETZT, DASS NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 Bau NVO, SOWIE BEPFLANZUNG ÜBER 70 cm HÖHE INNERHALB DER SICHTDREIECKE

NICHT ZULÄSSIG SIND

DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

DIE GRUNDSTÜCKE SOLLEN SEITENLÄNGEN GEMESSEN VON DER BEGRENZUNGSLINIE DES VERKEHRSRAUMES BIS ZUR RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE, VON ca. 50,0 / 80,0 OBER 100,0 m ERHALTEN.

DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN RICHTEN SICH NACH DEM JEWEILIGEN FLÄCHENBEDARF DER BETRIEBE. DIE MINDESTGRÖSSE BETRÄGT 2.500 m²

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

SOFERN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN FESTGESETZT SIND, SO DÜRFEN SIE NUR AUF DIESEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN.

FLÄCHEN FÜR VER-UND ENTSORGUNG

FLÄCHE FÜR ABWASSERBESEITIGUNG - PUMPWERK - und NEBENANLAGEN

TRAFOSTATION

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND GLIEDERUNGEN ENTSPRECHEND DEN ABSTUFUNGEN GEMÄSS §§ 8 UND 9 Bau NVO

VERKEHRSFLÄCHEN

DIE VERKEHRSFLÄCHEN WERDEN BEGRENZT DURCH DIE

BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHE

DIE VERKEHRSFLÄCHEN WERDEN UNTERTEILT IN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

P — ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN GRÜNANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN MIT BEPFLANZUNGSGEBOT (IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHEN)

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG (IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHEN)

AUF DEN GRÜNFLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, SOWEIT UND SOLANGE SIE MIT DEM NUTZUNGSZWECK DIESER FLÄCHE VEREINBAR SIND.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

GEH FAHR LEIT — ZU BELASTENDE FLÄCHE

FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN

110 KV — BAUBESCHRÄNKUNGSZONEN DER KV - LEITUNGEN

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE SIND ENTWEDER ZU VERPUTZEN
ZU VERBLENDEN
ZU VERKLEIDEN ODER
IN SICHTBETON

AUSZUFÜHREN.

GEGLÄTTETES MAUERWERK IST ZU SCHLÄMMEN UND FARBLICH ZU GESTALTEN. GRELLE SIGNALFARBTÖNE SIND NICHT ZULÄSSIG.

UNVERPUTZTES, ROHES MAUERWERK IST NICHT ZULÄSSIG.

DER NATÜRLICHE GELÄNDEVERLAUF INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE IST AUCH IM BEREICH DER GEBÄUDE BEIZUBEHALTEN. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN DÜRFEN NUR FÜR DIE ANGLEICHUNG GRÖSSERER FLÄCHEN AN DAS HÖHENNIVEAU ÜBER MEHRERE GRUNDSTÜCKE HINWEG DURCHGEFÜHRT WERDEN.

ABSTELLPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER, LAGERPLÄTZE FÜR ABFÄLLE ODER ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SO ANZUORDNEN, DASS SIE VON DER STRASSE UND VON DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN NICHT EINZUSEHEN SIND.

SCHUTZFLÄCHEN

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHEN) GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, DIE ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN ZU 1.8 ZU NUTZEN SIND.

FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN

GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES

L — DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES III DES WASSERWERKES ILSE

W — DEM WASSERSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

FLÄCHE FÜR GEPLANTE BAMNANLAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE GEMÄSS § 103 BauO NW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN WERDEN GEMÄSS § 101 (1) BAU O NW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

ERLÄUTERUNGEN UND NACHRICHTLICHE ANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG

FLURSTÜCKSGRENZE

FLURGRENZE

GEMARKUNGSGRENZE (ALT)

FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT

VORSCHLAG FÜR DIE BEPFLANZUNG

FLÄCHEN FÜR VORHANDENE BAMNANLAGEN

ELT. KV - LEITUNG

ENTWURF UND AUSARBEITUNG DES PLANES

ING. (grad.) ..... Bergheimann

TECHN. ZEICHNER: ..... Barfuss

MINDEN, DEN 15 04 1976

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIRECTOR
- PLANUNGSAMT -
I. A. ..... Müller
(Müller)
KREISBAUDIREKTOR

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN, DEN.....

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
- VERMESSUNGSAMT -
I. A. .....
(Nietlich)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN.....

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
- VERMESSUNGSAMT -
I. A. .....
(Nietlich)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AUSLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT.

PETERSHAGEN, DEN.....

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT PETERSHAGEN VOM..... GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GO.V. NW. 2020) AUFGESTELLT WORDEN.

PETERSHAGEN, DEN.....

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM..... BIS..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

PETERSHAGEN, DEN.....

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM RAT DER STADT PETERSHAGEN AM..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

PETERSHAGEN, DEN.....

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM..... GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN.....

Az.: 34. 30. 11 - .....

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrage :

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG VOM..... BIS..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB..... ÖFFENTLICH I AUS .

PETERSHAGEN, DEN.....

BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM:	ÄNDERUNGSZWECK:

Geändert 27.01.76 / 5.04.76
Planungsstand 15.11.75
Minden, den 29.10.75

VORENTWURF

STADT PETERSHAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„ INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET
PETERSHAGEN - LAHDE
DER STADT PETERSHAGEN "

M. 1:1000

AMTLICHE KATASTERUNTERLAGE

GEMARKUNG
GORSPEN-VAHLSEN, FLUR 1 UND 4
JÖSSEN, FLUR 10
LAHDE, FLUR 4,6,17,21 UND 22

AUSLEGUNGSAUSFERTIGUNG
.- AUSFERTIGUNG

GRÖSSE DES PLANGEBIETES ~ HA

GEBOREN
Landschaftsarchitekt Westfalen-Lippe
Stadtentwicklungsplanung
Umweltschutz
Minden, den
Fürstenwall 25

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLAN MIT TEXTTEIL UND EINER BEGRÜNDUNG